

Amt der Oö. Landesregierung
Direktion Verfassungsdienst
4021 Linz, Bahnhofplatz 1

Linz, 8. September 2025

Stellungnahme betreffend das Landesgesetz, mit dem das Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz und das Oö. Sozialhilfegesetz 1998 geändert werden (Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz-Novelle 2025)

Verf-2019-452990/97

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Sozialplattform Oberösterreich bedankt sich für die Einladung, zum oben angeführten Gesetzesentwurf ihre Stellungnahme abzugeben. Als Netzwerk von 44 sozialen Organisationen aus Oberösterreich, deren Tätigkeitsfelder (z.B. Wohnungslosenhilfe, Arbeitsmarktintegration von benachteiligten Arbeitslosen, Unterstützung von Sozialhilfe-Bezieher:innen, Schuldenberatung, Unterstützung von Menschen mit Beeinträchtigungen) wesentliche Anknüpfungspunkte zum Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz haben, erachten wir uns qualifiziert, wichtige Anregungen für die Novellierung der angeführten Gesetze zu geben. Diese Stellungnahme wurde unter Einbeziehung von Mitgliedsorganisationen der Sozialplattform Oberösterreich und in Zusammenarbeit mit dem Armutsnetzwerk Oberösterreich verfasst. Wir bedanken uns für das Einbringen ihrer Expertise.

Bevor wir unsere Anregungen zu den konkreten Inhalten der Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz-Novelle 2025 formulieren, möchten wir grundsätzlich Stellung nehmen.

Mit der Novelle werden, so auch im Begutachtungsentwurf festgehalten, **strengere Sanktionierungen** ermöglicht. Dies hat armutsverschärfende Effekte bei einer bereits in der grundlegenden Ausgestaltung nicht armutsfesten Leistung für Menschen in existentiellen Notlagen. Anstelle der in § 1 festgehaltenen Ziele des Oö. SOHAG der „*Ermöglichung und Sicherstellung eines menschenwürdigen Lebens sowie die damit verbundene dauerhafte Einbeziehung in die Gesellschaft für jene, die dazu der Hilfe der Gemeinschaft bedürfen*“ droht bei Sanktionen eine **raschere und weitreichendere Marginalisierung der betroffenen Bedarfsgemeinschaften**.

Artikel 3 der Kinderrechtskonvention der Vereinten Nationen, die in Österreich seit 1992 in Kraft ist, sieht vor, dass von Gesetzgebungsorganen das **Wohl des Kindes als ein vorrangig zu berücksichtigender Gesichtspunkt** zu beachten ist. Gerade in Hinblick darauf, dass die im Entwurf enthaltenen gewichtigeren Sanktionen auch Haushalte mit Kindern (in OÖ waren 2023 laut Statistik Austria 33% der Bezieher:innen Kinder bzw. bei ca. 25% der

SEITE 1 VON 10

Bedarfsgemeinschaften zumindest ein minderjähriges Kind vorhanden) betreffen, geben wir zu bedenken, dass tiefgreifendere Kürzungen **bei betroffenen Familien** zusätzlich zur **Verstärkung existentieller Krisen und erhöhter Armutsbetroffenheit** führen werden.

Wir regen eine **Evaluierung der Folgewirkungen und -kosten** der mit der Novelle umgesetzten Änderungen an, um **Nachfrage- und Kostensteigerungen bei anderen öffentlich finanzierten Leistungen** (z.B. Delogierungsprävention, Kinder- und Jugendhilfe, Beratungsstellen u.a. Schuldenberatungen) sichtbar machen zu können.

Mehrere Änderungen im Gesetzestext betreffen die Verwendung von Begriffen, deren Inhalt und Reichweite nicht klar definiert ist, wie etwa „*zielstrebig verfolgt*“ oder „*Beseitigung von Umständen*“ – auf entsprechende Passagen wird in der Stellungnahme bei den jeweiligen Paragraphen eingegangen. Diese **Formulierungen eröffnen für die Bezirksverwaltungsbehörden größere Auslegungsspielräume** und schaffen stärkere Unsicherheiten bezüglich der Erwartungen an das Verhalten der Sozialhilfe-Beziehenden. Wir geben zu bedenken, dass solche Formulierungen zu einer weiteren Divergenz in der behördlichen Vollzugspraxis führen und bereits jetzt wahrnehmbare Unterschiede in der Gesetzesauslegung zwischen verschiedenen Bezirksverwaltungsbehörden vertiefen können. Denn generell erachten wir Bestrebungen für wesentlich, die die Sozialhilfegesetzgebung in Österreich in ihren gesetzlichen Grundlagen aber auch in der Vollzugspraxis vereinheitlichen, um Ungleichbehandlungen bestmöglich entgegenwirken zu können.

Wichtig erscheint uns, den **Gesundheitszustand der Bezieher:innen** entsprechend in die Entscheidungen einzubeziehen, da eine Krankenversicherung oftmals an den Bezug von finanziellen Mitteln aus der Sozialhilfe gekoppelt ist und wir hier durch tiefgreifendere Sanktionen eine starke Verschlechterung der Gesundheitsversorgung befürchten. Zusätzlich zeigen unsere Erfahrungen, dass vom AMS bereits festgestellte Einschränkungen der Erwerbsfähigkeit aufgrund gesundheitlicher Themen nicht immer von den Bezirksverwaltungsbehörden berücksichtigt werden und somit abweichende Erwartungen an die Bezieher:innen gestellt werden.

Es bedarf einer generellen sozialpolitischen Diskussion, wie das unterste soziale Netz auch jene in Betreuung befindlichen **Personen absichern** kann, die z.B. **aufgrund ihres psychischen Gesundheitszustands dzt. in unserer Gesellschaft einfach „nicht funktionieren“** und damit auch den Anforderungen der Sozialhilfe – selbst mit Begleitung durch Sozialorganisationen – nur ungenügend oder teilweise gar nicht gerecht werden können. Mit den in der Novelle enthaltenen tiefgreifenderen Sanktionierungen steht zu befürchten, dass das subsidiäre System der Sozialhilfe für diese Menschen entweder in reduziertem Ausmaß zur Verfügung steht - oder im schlimmsten Fall temporär gar nicht mehr genutzt werden kann, wie der § 19 Abs 3a vorsieht.

Grundsätzlich begrüßen wir die Absicht, künftig die **Antragstellung mittels Online-Formular** zu ermöglichen. Entsprechende vorausgefüllte Formulareile durch Schnittstellen-Abfragen erleichtern das Ausfüllen. Die **Möglichkeit zur analogen Antragstellung** muss allerdings für jene Zielgruppen sichergestellt werden, deren digitale Fähigkeiten bzw. Online-Zugänge nicht ausreichend sind. Im Kontext der in Aussicht gestellten Veränderungen bei der Antragstellung regen wir eine Übersetzung des Antrags sowie sämtlicher für eine Beantragung relevanter

Beiblätter und Informationen sowie der Bescheide in **Leichte Sprache** an, um die barrierefreie Kommunikation zu fördern.

Wir übermitteln folgende Anregungen zu den einzelnen Bestimmungen des Gesetzentwurfs:

§ 1 – Aufgaben und Ziele; Abs 2 Z3a

Im § 1 des SH-GG werden die mit Sozialhilfe-Leistungen verbunden Zielsetzungen definiert und damit wird ein inhaltlicher Rahmen für die Ausführungsgesetze vorgegeben. Die in der Novelle des Oö. SOHAG vorgeschlagene Ergänzung bei den Aufgaben und Zielen geht über die in § 1 des Grundsatzgesetzes enthaltenen Zielsetzungen hinaus. Dies wirft die Frage auf, ob die in § 1 Abs 2 Z3a im Sozialhilfe-Ausführungsgesetz formulierte Ergänzung den Gestaltungsspielraum des Landes Oberösterreich bei den Aufgaben und Zielen dieser Leistung überschreitet.

§ 12 – Einsatz der eigenen Arbeitskraft; Abs 1

Für alle als arbeitsfähig geltenden Sozialhilfe-Beziehenden (ca. 40% der Beziehenden in OÖ) sind die Neuformulierungen des § 12 Abs 1 von besonderer Bedeutung. Diese müssen über Aktivitäten sowohl dem **Arbeitsmarktservice** als auch den **Bezirksverwaltungsbehörden** nachweisen, dass sie zum Einsatz der Arbeitskraft sowie zur Qualifizierung für den Arbeitsmarkt bereit sind.

Diese **Doppelgleisigkeit** wird als ineffizient erachtet, da **zwei Stellen die Pflichterfüllungen im Bereich der Arbeitsmarktintegration beurteilen**. Zusätzlich zeigt die Praxis, dass es vorkommen kann, dass beide Stellen unterschiedliche bzw. teilweise sogar widersprüchliche Anforderungen an die Sozialhilfe-Beziehenden im Bereich der Arbeitsmarktintegration stellen (z.B. hinsichtlich der Anzahl der vorzulegenden Bewerbungen oder hinsichtlich einer Priorisierung von Arbeitssuche oder Deutschkursen). Die Sozialplattform Oberösterreich und das Armutsnetzwerk Oberösterreich fordern weiterhin, diese Doppelgleisigkeit auszuräumen und die Überprüfung von Verpflichtungen, die in § 12 Abs 1 zur Arbeitssuche formuliert sind, über passende Verweise zum ALVG an das Arbeitsmarktservice zu delegieren.

- lit a: Ansonsten sollte zur Gewährleistung einer einheitlichen Vorgehensweise beider Stellen eine Klarstellung im Gesetz erfolgen, dass **wenn das Arbeitsmarktservice selbst auf Arbeitssuch- oder Qualifizierungsaktivitäten bei Personen verzichtet** (z.B. während der Abklärung der Arbeitsfähigkeit) **auch die Bezirksverwaltungsbehörden von Arbeitssuchbemühungen absehen**.
- lit b: Hier wird die Notwendigkeit von eigeninitiativen Bewerbungen festgeschrieben. Es reicht also nicht aus, die im Begutachtungsentwurf erwähnte individuell festgelegte Anzahl von Bewerbungen vorzulegen, sondern es muss auch eine bestimmte Qualität des Suchverhaltens nachgewiesen werden. Es obliegt den Bezirksverwaltungsbehörden festzustellen, wann „*individuelle und zielgerichtete Eigenbewerbungen*“ – wie im

Begutachtungsentwurf formuliert – erfüllt sind. Dies wird kritisch betrachtet, da die Formulierung **größerer Auslegungsspielraum im Vollzug als bisher** ermöglicht sowie stärkere Unsicherheiten bezüglich Verhaltenserwartungen produziert.

- lit c: Relevant bleibt hier ein von verschiedenen Trägern (insb. ÖIF, AMS, Land OÖ) finanziertes, **gut zugängliches und breit gefächertes Angebot an Sprachkursen** bzw. vorgelagerten Alphabetisierungskursen auch in Zeiten, in denen die öffentliche Budgetkonsolidierung allorts präsent ist.
- lit d: Hier bleibt festzuhalten, dass Hilfe zu Arbeit **in begrenztem Ausmaß und regional eingeschränkt verfügbar** angeboten wird. Die Notwendigkeit einer Teilnahme wird arbeitsfähig geltende Sozialhilfe-Beziehende – je nachdem, wie regional überhaupt ein Angebot zur Verfügung ist – über OÖ hinweg ganz unterschiedlich betreffen.

Für die Beurteilung der Zumutbarkeit nach § 12 Abs 2 regen wir jedenfalls an, die **gesundheitliche Situation explizit als Referenzpunkt zu verankern** z.B. indem eine Ergänzung erfolgt: „Bei der Beurteilung der Zumutbarkeit der in § 12 Abs 1 aufgezählten Verpflichtungen ist auf die persönliche und familiäre Situation der hilfesuchenden Person sowie auf die Eigenart und Ursache der sozialen Notlage sowie die gesundheitliche Situation Bedacht zu nehmen.“

§ 12 – Einsatz der eigenen Arbeitskraft; Abs 2a

Den im § 12 Abs 2a enthaltenen pauschalen Verweis auf die Pflichten nach § 12 Abs 1 für erwerbstätige Sozialhilfe-Beziehende lehnen wir grundsätzlich ab.

- Grundsätzlich ist ein pauschaler Verweis auf sämtliche Pflichten nach Abs 1 für erwerbstätige Sozialhilfe-Beziehende ineffektiv. Wenn etwa eine **Notwendigkeit besteht, „Hilfe zur Arbeit“ anzunehmen** (siehe lit d), **für die eine Erwerbstätigkeit aufgegeben werden müsste und dadurch eine noch geringere Einbindung in den Arbeitsmarkt folgt.**
- § 12 Abs 2a bildet in Verbindung mit Absatz 1 lit a und lit b eine gesetzliche Grundlage dafür, erwerbstätige Sozialhilfe-Beziehende in Teilzeit oder mit zu geringerem Einkommen zur Jobsuche zu verpflichten oder sonst Sanktionen setzen zu können. Dies senkt **für Arbeitgeber:innen die Attraktivität einer Beschäftigung dieser Personen**, wenn diese aufgrund des § 12 Abs 2a auch **während des aufrechten Dienstverhältnisses** gefordert sind, beständig **anderweitige Arbeitsstellen** zu suchen.

Wir regen deshalb an, **für Sozialhilfe-Beziehende in einem Beschäftigungsverhältnis eine Ausnahme** für alle in § 12 Abs 1 vorgesehenen Pflichten, die einen Jobwechsel bzw. eine Aufgabe des derzeitigen Beschäftigungsverhältnisses zwingend notwendig machen, zu formulieren. Wir gehen davon aus, dass die in § 12 Abs 2 angeführten Zumutbarkeitsbestimmungen auch bei der Formulierung von Aufträgen nach § 12 Abs 2a gelten, sonst ersuchen wir um einen entsprechenden Verweis.

§ 12 – Einsatz der eigenen Arbeitskraft; Abs 2b

Grundsätzlich fehlt in Abs 2b eine **Klarstellung**, ob die im Gesetzestext erwähnten Handlungen eine **Einstellung** der Sozialhilfe (§ 27) **oder ein Ruhen** der Sozialhilfe (§ 17) zur Folge haben und eine entsprechende Ergänzung des jeweiligen Paragraphen im Oö. SOHAG.

Die vorgeschlagene Veränderung des Sozialhilfe-Ausführungsgesetzes sieht vor, dass die Sozialhilfe-Beziehenden nachweisen müssen, dass die Weiterführung eines Beschäftigungsverhältnisses unzumutbar war.

- Hier wird vorausgesetzt, dass die Sozialhilfe-Beziehenden nicht nur glaubhaft machen, sondern nachweisen müssen (zweifelsfreie Beweisführung), dass das jeweilige Beschäftigungsverhältnis nicht fortgesetzt werden konnte. Gerade bei Regelungen, die den Zugang zu existenzsichernden Leistungen betreffen, erscheint es unverhältnismäßig und problematisch, der hilfeschuchenden Person eine **Nachweispflicht** z.B. für die Betroffenheit von Mobbing aufzuerlegen.
- In diesem Zusammenhang ist kritisch anzumerken, dass der **Begriff der „Zumutbarkeit“ erhebliche Interpretationsspielräume eröffnet** und somit eine unklare Entscheidungsgrundlage für die Beurteilung der Rechtmäßigkeit darstellt.
- Ebenso zeigt die Praxis, dass vor der Entscheidung über leistungsrelevante Maßnahmen nicht immer der **Anspruch auf Parteiengehör** gem. §§ 37 und 45 Abs 3 AVG für die sanktionierten Beziehenden gewährleistet ist, was hier jedenfalls einzufordern wäre.

Die vorgeschlagene Änderung **erhöht die existenzielle Gefährdung**, wenn eine Nicht-Zumutbarkeit der Weiterführung nicht zweifelsfrei bewiesen werden kann. In dem im Entwurf definierten Zeitraum fehlen bereits das Erwerbseinkommen, der AMS-Bezug und nun auch der Sozialhilfe-Bezug. In diesem Sinne unterstützen wir die Ergänzung des § 12 durch Abs 2b nicht.

§ 13 – Erbringung der Leistungen der Sozialhilfe; Abs 5

Wir regen eine klarstellende Ergänzung an, in der festgehalten wird, dass **Nachzahlungen der Sozialhilfe kein Vermögen** darstellen.

§ 19 – Erbringung der Leistungen der Sozialhilfe; Abs 1 Z1b und Z1c

Grundsätzlich lehnen wir sämtliche Möglichkeiten zur Sanktionierung aufgrund von „*nicht zielstrebig verfolgten*“ Aktivitäten ab: Damit werden Bezirksverwaltungsbehörden erhebliche Interpretationsspielräume hinsichtlich sanktionierbarer Situationen eröffnet.

Besonderes Augenmerk möchten wir auf die vorgeschlagenen Änderungen in Z1c legen: Personen, die dem Gesetz unterliegen, sind Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, die die allgemeine Schulpflicht erfüllt haben und sich dauernd in Österreich aufhalten. Demnach werden im Falle einer Sanktion nach Z1c **Minderjährigen Sozialhilfe-Leistungen gekürzt**. Kürzungen könnten etwa bei Wiederholung einer Schulklasse

ausgesprochen werden, wenn dies als nicht zielstrebige Verfolgung der Schulausbildung ausgelegt wird.

Dieses staatliche Handeln widerspricht dem Bundesverfassungsgesetz über die Rechte von Kindern, BGBl I 4/2011, aus dem nach der Judikatur des VfGH unmittelbar ein Grundrecht abgeleitet werden kann (VfGH 1.12.2018, G308/2018 (G308/2018-8)): „*Wann immer Entscheidungen getroffen werden, die sich auf Kinder auswirken können, muss das Wohl des Kindes vorrangig berücksichtigt werden.*“

§ 19 – Erbringung der Leistungen der Sozialhilfe; Abs 1 Z3

Wie bereits eingangs in der grundlegenden Reflexion der Novelle formuliert, sind strengere Sanktionierungen im Oö. SOHAG hinsichtlich ihrer **armutsverschärfenden Effekte** und im Zusammenhang mit dem **Wegfall der Ermahnungspflicht** der Behörde vor einer Leistungskürzung (Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz-Novelle 2022) abzulehnen.

Gerade für **Klient:innen im niederschweligen Bereich** (erhöhter Betreuungsbedarf in einschlägigen Sozialeinrichtungen) bringen unsere Mitgliedsorganisationen zur Kenntnis, dass hier die Erfüllung von Aufträgen immer wieder an die **Machbarkeitsgrenzen** stößt und wenn überhaupt nur mit hohem Einsatz von Ressourcen der begleitenden Organisationen möglich ist.

Die Effekte von Leistungskürzungen bei einer nicht armutsfesten Leistung sind vielfältig. Wir möchten an dieser Stelle besonderes Augenmerk auf die Probleme bei der **Deckung der Wohnkosten im Falle von Sanktionen** legen: Erfahrungswerte zeigen, dass bei den Klient:innen ein hoher Anteil der Sozialhilfe-Leistung für die Sicherung des Wohnraums aufgewendet wird. Daraus folgt, dass raschere und tiefgreifendere Kürzungen demnach für die betroffenen Personen häufiger zu **Problemen bei der Wohnraumsicherung** führen. Die ausgeweiteten Sanktionierungsmöglichkeiten ergeben aus Sicht der Wohnungslosenhilfe Oberösterreich, deren acht Träger Mitglieder der Sozialplattform OÖ sind, ein höheres Risiko, in die Wohnungslosigkeit zu geraten bzw. schwerer aus der Wohnungslosigkeit wieder in eine stabile Lebens- und Wohnsituation zu gelangen. Die Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe OÖ betonen, dass eine **erfolgreiche Delogierungspräventions-/Wohnungssicherungsarbeit durch die geplanten Gesetzesänderungen massiv erschwert** wird.

Strengere Sanktionierungen im Oö. SOHAG betreffen – da es unter den Klient:innen viele Sozialhilfebeziehende gibt – auch die Einrichtungen der **Wohnungslosenhilfe** selbst: In all diesen Einrichtungen gibt es (aus guten Gründen) eine **finanzielle Beteiligung der Nutzer:innen** – Miete bei Übergangswohnungen bzw. „Unterkunftsaufwand“ in Notschlafstellen und betreuten Wohnformen (Der Unterkunftsaufwand ist mit dem Auftraggeber Land Oberösterreich abgestimmt und verpflichtend). Schon bisher ist es für einen Teil der Klient:innen der Wohnungslosenhilfe Oberösterreich schwierig, die in den letzten Jahren erhöhten strukturellen Aufwände für die Erreichung der Sozialhilfe stets rechtzeitig zu erfüllen. Und schon jetzt kommt es immer wieder dazu, dass Klient:innen ihre Mieten und Unterkunftsaufwände nicht oder nicht rechtzeitig begleichen können. Die Wohnungslosenhilfe Oberösterreich drückt in dieser Stellungnahme die Sorge aus, dass durch die in § 19 Abs 1 Z3

und Abs 3a vorgesehenen tiefgreifenderen Sanktionierungen die **Begleichung von Mieten und Unterkunftsauwänden für betroffene Klient:innen noch schwieriger** werden wird und weist darauf hin, dass es dadurch auch zu **Ausschlüssen aus Angeboten der Wohnungslosenhilfe** kommen könnte.

Dem Risiko eines Wohnraumverlusts durch Sanktionen kann mit einer Adaptierung des § 19 Abs 7 entgegengewirkt werden. Wir regen daher folgende **Änderung** an: „Die Deckung des Wohnbedarfs (Miete, Strom, Heizung) einer Bedarfsgemeinschaft mit einer Person, bei der eine Pflichtverletzung im Sinn des Abs. 1 oder 5 vorliegt, darf durch Sanktionen nach Abs. 1 und Abs. 3 bis 6 nicht gefährdet werden. Die Bedarfsdeckung im unerlässlichen Ausmaß soll vorzugsweise in Form einer Sachleistung erfolgen.“

§ 19 – Erbringung der Leistungen der Sozialhilfe; Abs 3a

Aus folgenden Gründen sprechen wir uns gegen eine Ergänzung des § 19 durch Abs 3a, der eine „Sperrfrist“ nach Einstellung der Leistung vorsieht, aus:

- Ein **monatelanger Ausschluss** vom letzten sozialen Sicherheitsnetz mit all seinen existenzbedrohenden Konsequenzen **inkl. Verlust des Krankenversicherungsschutzes** ist grundsätzlich bereits aufgrund von drei (!) Fehlern oder Versäumnissen möglich - dies stellt eine **unverhältnismäßige armutsproduzierende Verschärfung** dar.
- Vor allem, wenn eine Wiedergewährung der Leistung vor Ablauf der „Sperrfrist“ an einen von der betroffenen Person zu erbringenden Nachweis (Nachweis = zweifelsfreie Beweisführung) der Beseitigung von Umständen geknüpft ist, deren Bewertung im **Ermessensspielraum** der Bezirksverwaltungsbehörde liegt.
- Ebenso anzumerken ist, dass Betroffene teilweise gar **nicht die Möglichkeit haben, die Umstände selbst zu beseitigen**, die zur Einstellung der Sozialhilfe geführt haben: So kann etwa ein versäumter Termin beim BBRZ zur Abklärung der Arbeitsfähigkeit (=möglicher Anlass für eine Sperre) nicht von der zu begutachtenden Person selbst vereinbart werden, sondern diese Begutachtung ist nur durch Zuweisung der Bezirksverwaltungsbehörde möglich.

§ 24 – Bescheide über die Leistung der Sozialhilfe; Abs 1

In der Praxis war es bisher möglich, dass bei einem kurzen zeitlichen Nahtlosigkeitsbruch **zwischen zwei Bezugszeiträumen**, die **Leistung rückwirkend bewilligt** wurde, sofern die Anspruchsvoraussetzungen weiterhin erfüllt waren. Dies trug der Lebensrealität eines Teils der Beziehenden Rechnung, die aufgrund von z.B. psychischer Krankheit oder instabilen Lebenssituationen nicht immer in der Lage sind, fristgerecht zu handeln. Die ist eine Verschlechterung, weil mit der Ergänzung in § 21 Abs 1 für Betroffene der durchgängige Bezug der Sozialhilfe wegfällt.

Wir setzen uns für eine **angemessene Toleranzfrist** (z. B. 28 Tage) ein, innerhalb derer eine verspätete Folgebeantragung nicht zum Leistungsausschluss führt, sofern weiterhin

Anspruchsvoraussetzungen vorliegen. Dies verhindert unverhältnismäßige Härten bei kurzfristigen Versäumnissen. Begrüßenswert sind darüber hinaus alle Maßnahmen, die im Kontext von Folgeanträgen Betroffene **rechtzeitig und verständlich auf Fristen und notwendige Schritte hinweisen**.

§ 28 – Anzeige- und Rückerstattungspflicht; Abs 2 Z2

Die Verwendung des Begriffs „wesentliche Tatsachen“ im Gesetzestext als Ersatz für die konkrete Benennung von „Einkommens-, Vermögens- und Wohnverhältnissen“ ist problematisch, da es sich dabei um die Einführung eines **unbestimmten Rechtsbegriffs** handelt, dessen Inhalt und Reichweite nicht klar definiert ist. Dies führt zu erweiterten Interpretations- und Ermessensspielräumen für die Bezirksverwaltungsbehörden und damit zu größeren Divergenzen beim Gesetzesvollzug.

Die unklare Definition führt dazu, dass Streitigkeiten über die Frage, ob eine bestimmte Tatsache „wesentlich“ war oder nicht, **vermehrt in verwaltungsgerichtlichen Verfahren münden, die Ressourcen binden**. Wir regen an, den Begriff „wesentliche Tatsachen“ durch eine **klarstellende Definition** zu konkretisieren.

§ 41 – Verarbeitung personenbezogener Daten und Auskunftspflicht

Wir regen an, den im § 41 Abs 1 Z1 lit a und daraus folgen auch in lit b und lit c sowie Z2 verwendeten Wortlaut „wie insbesondere“ zu streichen, weil er sprachlich eine **unklare Öffnungsklausel** darstellt, die die anschließende Liste der Datenarten nicht abschließt. Das bedeutet: Neben den genannten Beispielen könnten durch die Formulierung „wie insbesondere“ auch andere, nicht ausdrücklich aufgeführte Daten erhoben werden, was dem datenschutzrechtlichen Grundsatz der Transparenz widerspricht (unklare Grenzen, welche Daten erfasst werden dürfen; Betroffene wissen nicht genau, welche Daten von ihnen erhoben werden könnten; Gefahr steigt, dass mehr Daten gesammelt werden können, als für den gesetzlichen Zweck notwendig sind).

Die in Abs 7 intendierte **Streichung der Ausnahme von Auskünften aus Pflegschaftsakten, die hochsensible Daten beinhalten, stellt einen sehr invasiven Datenzugriff dar**. § 41 Abs 7 nennt zwar den Zweck (Sozialhilfebemessung, Kostenersatz), aber keine spezifischen Garantien oder Beschränkungen für besonders sensible Inhalte – die auch das Privat- und Familienleben möglicher unbeteiligter Personen, die im Pflegschaftsakt genannt werden, betreffen. Wir regen an, die Verarbeitung klarer in Hinblick auf Datenminimierung (Art. 5 Abs. 1 lit c DSGVO), Zweckbindung (Art. 5 Abs. 1 lit b DSGVO) und Verhältnismäßigkeit (Art. 9 Abs. 2 lit g DSGVO) zu definieren und **Schutzmaßnahmen** zu garantieren.

Die in Abs 7a festgehaltene Nutzung der bPK gem. §§ 9 ff. E-GovG ist datenschutzrechtlich begrüßenswert. Dies entspricht dem Prinzip der Pseudonymisierung und reduziert die Möglichkeit registerübergreifender Profilbildung. Die Nutzung von automatisationsunterstützter Datenverarbeitung unterstreicht noch einmal die Wichtigkeit, dass **Schnittstellenzugriffe**

protokolliert, auf berechnete Nutzer:innen **beschränkt** und regelmäßig **überprüft** werden, um hier den in § 32 DSGVO verlangten technische und organisatorische Maßnahmen Genüge zu tun, um Missbrauch zu verhindern.

Wir regen eine Klarstellung im Text zu Abs 7a an, dass **Daten, die aus Registern und Datenbanken von den Bezirksverwaltungsbehörden abgefragt werden, nicht noch einmal von den Antragsteller:innen bzw. Bezieher:innen beigebracht werden müssen**. Dies wurde im Begutachtungsentwurf bei der Einführung „intelligenter Formulare“ angekündigt, sollte aber im Gesetzesentwurf bereits bei der Ermöglichung der Register- und Datenbankabfragen durch eine Ergänzung des Abs 7a verankert werden.

Da der § 41 vom Entwurf in einigen wesentlichen Teilen verändert wird, regen wir an, das Thema Datenschutz generell noch einmal aufzugreifen, da für einen Sozialhilfe-Leistungsbezug eine Vielzahl sensibler Daten verarbeitet werden. Aktuell findet sich in Abs 4 eine allgemein gehaltene Formulierung: *„Die Erfüllung von datenschutzrechtlichen Informations-, Auskunfts-, Berichtigungs-, Lösungs- und sonstigen Pflichten obliegt jedem Verantwortlichen hinsichtlich jener personenbezogenen Daten, die im Zusammenhang mit den von ihm wahrgenommenen Aufgaben verarbeitet werden.“* Damit wird nur auf die Pflichten aus der DSGVO verwiesen. Die Novelle des Oö. SOHAG sollte aus datenschutzrechtlicher Sicht ein **Lösch- und Aufbewahrungskonzept** enthalten – entweder direkt im Gesetz oder zumindest als verpflichtenden Verweis auf eine einheitliche Durchführungsverordnung oder Verwaltungsvorschrift. Sonst bleibt es dabei, dass jede:r Verantwortliche entsprechende Handlungen selbst definieren muss, was prinzipiell undurchsichtig ist und zu Rechtsunsicherheit führen kann.

Ergänzende Vorschläge

- Es ist uns nach wie vor ein großes Anliegen, auf die Notwendigkeit einer verbindlichen Vorgabe, dass die **Wohnbeihilfe auf die Sozialhilfe nicht anrechenbar** ist, hinzuweisen. Aufgrund der anhaltend hohen Wohnkosten und überproportionalen Wohnkostenbelastung von armutsbetroffenen Personen ist die Wohnbeihilfe eine wichtige Existenzsicherung für Sozialhilfe-Bezieher:innen. **Gesicherte Wohnverhältnisse sind die Basis für weitere Stabilisierung (Gesundheit, Arbeit, Bildungserfolg etc.)**. Die Wohnbeihilfe muss dzt. für einen Sozialhilfebezug beantragt werden, wird dann aber von der Sozialhilfeleistung wieder abgezogen. Hierin sehen wir auch einen **unnötigen bürokratischen Aufwand**. Für eine Änderung bedarf es unserer Einschätzung nach einer neuen Regelung im Grundsatzgesetz. Wir ersuchen das Land Oberösterreich dringend, sich dafür mit Vehemenz einzusetzen.
- Die im Begutachtungsentwurf zitierte Studie zeigt auf, wie gravierend **sozioökonomische Benachteiligungen** im Kindesalter wirken können – dies können unsere Mitgliedsorganisationen mit ihren vielfältigen Erfahrungen in der Beratung und Begleitung armutsbetroffener Familien nur unterstreichen. Um dieser wissenschaftlichen Erkenntnis im Rahmen der Novellierung des Oö. SOHAG Folge zu leisten zu können, regen wir an, die Sozialhilfe für Kinder armutsfester auszugestalten und **die Sozialhilfe-Kinderrichtsätze auf mindestens 25 % je Kind zu erhöhen**.

AKTIV, MUTIG, VEREINT.

SOZIALPLATTFORM.AT

DAS NETZWERK DER OÖ.
SOZIALORGANISATIONEN

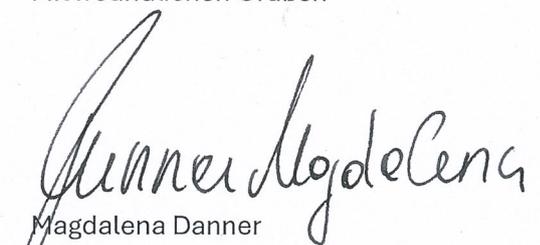
+43 732 66 75 94
OFFICE@SOZIALPLATTFORM.AT

WIENER STR. 32/4. OG
4020 LINZ, AUSTRIA



Die Sozialplattform Oberösterreich und das Armutsnetzwerk Oberösterreich ersuchen um sorgfältige Erwägung und Realisierung ihrer Anregungen bei der Novellierung des Oö. SOHAG. Gerne bringen wir unsere Kenntnisse und Erfahrungen auch im weiteren Prozess ein.

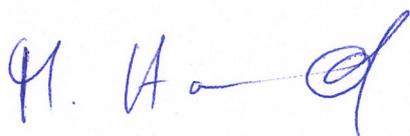
Mit freundlichen Grüßen


Magdalena Danner
Vorstandsvorsitzende Sozialplattform OÖ



Stefan Thurner

Geschäftsführer Sozialplattform OÖ



Michaela Haunold

Armutsnetzwerk OÖ